

# „Klimaschutzgesetz“: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Energieeinsparung?

Knut Kübler

*Nach der Bundestagswahl am 26.09.2021 haben SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP Gespräche zur Bildung einer Bundesregierung aufgenommen. Im Mittelpunkt steht auch die Frage, wie die Akzente in der Energie- und Klimapolitik neu gesetzt werden sollen. Als Ziel wird ein drastisch beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien genannt. In dem Papier, das die Ergebnisse der Sondierungen zusammenfasst, findet sich auch ein klares Bekenntnis zum „Klimaschutzgesetz“. Das ist bemerkenswert, da sich mit dieser Aussage Erwartungen an ein deutlich größeres Engagement der Politik auf dem Feld der Energieeinsparung verbinden lassen.*

SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP haben in ihren Wahlprogrammen eine grundlegende Neuausrichtung der Energie- und Klimapolitik versprochen. Dieses Versprechen soll jetzt umgesetzt werden. Dabei wird die neue Bundesregierung naturgemäß auf den Fundamenten aufbauen müssen, die bereits vorhanden sind. Und so ist absehbar, dass das Bundes-Klimaschutzgesetz 2021 die künftige Politik prägen wird. Es lohnt sich daher, sich näher mit diesem Gesetz und den damit verbundenen energiewirtschaftlichen Konsequenzen zu beschäftigen.

## Ausgangslage

Die Frage, ob und wie der Mensch das Klima verändert, beschäftigt die Wissenschaft schon lange. Interessant ist ein Blick zurück. Er zeigt, wie sich die Bewertungen über die Jahre verändert haben. 1981 stellte der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen der Bundesregierung in einem Sondergutachten „Energie und Umwelt“ noch fest: „Der Rat misst nach Abwägung aller bekannt gewordenen Fakten der CO<sub>2</sub>-Belastung aus dem Verbrauch fossiler Brennstoffe keine wesentliche Bedeutung für das globale Klima zu“ [1].

Heute ist der Einfluss des Menschen auf das Klimasystem im Wesentlichen unbestritten. So heißt es etwa im IPCC-Sonderbericht des Jahres 2018: „Menschliche Aktivitäten haben etwa 1,0°C globale Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau verursacht“ (ergänzt mit der für das Verständnis wichtigen Fußnote, dass diese Erwärmung als Durchschnitt über einen Zeitraum von 30 Jahren definiert ist) [2].



Bei der Deckung des Energiebedarfs in Deutschland 2030 nach dem „Klimaschutzgesetz“ zeichnet sich eine große Energielücke ab, die nur durch konkrete und schnell wirksame Maßnahmen zur absoluten Energieverbrauchsreduktion geschlossen werden kann

Bild: Adobe Stock

Eine Generalorientierung für die Politik bildet das Klimaabkommen von Paris aus dem Jahr 2015. Dort verständigen sich die Vertragsstaaten darauf, den Anstieg der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Deutschland hat sich verpflichtet, die nationalen Treibhausgasemissionen kontinuierlich zu reduzieren. Um der Dringlichkeit des Klimaschutzes gerecht zu werden, hat die Bundesregierung ihr Engagement zum Schutz der Erdatmosphäre am 12.05.2021 noch einmal verstärkt. Deutschland strebt jetzt an, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 nicht mehr – wie bisher versprochen – um 55 %, sondern nunmehr um 65 % zu vermindern.

Wie sind diese beiden Reduktionsziele einzuordnen? Für unsere Zwecke reicht ein Blick auf die Entwicklung des mit Abstand wichtigsten Treibhausgases. Gemeint sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der Verbrennung von Kohle, Öl und Erdgas entstehen. Die Daten zeigen, dass diese Emissionen in Deutschland im langfristigen Trend zurückgegangen sind, von 1990 bis 2020 um rd. 40 %. Über die Jahre offenbart sich allerdings eine unterschiedliche Dynamik. Phasen mit einem größeren Rückgang (1990/2000: -1,63 % p.a.), einem kleineren Rückgang (2000/2010: -0,68 % p.a.) und dann einem wieder größeren Rückgang (2010/2020: -2,23 % p.a.) wechseln sich ab (siehe Abb. 1).

Wer die beiden CO<sub>2</sub>-Minderungsversprechungen der historischen Entwicklung gegenüberstellt, kann sofort erkennen, dass man in den letzten 30 Jahren niemals einen solchen Rückgang der Emissionen beobachten konnte, wie ihn die Bundesregierung für die kommenden zehn Jahre vorgegeben hat. Um das 55 %-Ziel zu erreichen, wäre ein Rückgang der Emissionen um 3,35 % p.a., für das 65 %-Ziel sogar ein Rückgang um 5,75 % p.a. erforderlich.

Manche werden sich an dieser Stelle wundern, wie es die Bundesregierung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen in der Klimapolitik „verantworten“ konnte, in 2021 ein ohnehin schon überaus ehrgeiziges CO<sub>2</sub>-Minderungsziel noch einmal anzuhähen. Man kann vermuten, dass bei den Überlegungen zu dieser Entscheidung auch die Existenz des Bundes-Klimaschutzgesetzes eine Rolle gespielt hat.

### Bundes-Klimaschutzgesetz

Die Bundesregierung hat am 17.12.2019 das sog. Bundes-Klimaschutzgesetz verabschiedet [3]. Damit hat die Politik einen Schritt in Richtung der Verrechtlichung der Klimapoliti-

tik getan. CO<sub>2</sub>-Minderungsziele werden dadurch konkreter und erhalten eine sehr viel stärkere Gewichtung. Zielvorgaben zu umgehen, ist für keine Bundesregierung angenehm. Die Verantwortlichen werden es sich aber zwei Mal überlegen, wenn sie dabei gegen ein Gesetz verstoßen. So kann man das „Klimaschutzgesetz“ auch als eine Zäsur in der Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung verstehen.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz des Jahres 2019 sah vor, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Basisjahr 1990 zu vermindern. Zusätzlich wurden rechtlich verbindliche Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasreduktionen in den Sektoren Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft/Sonstiges im Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegt. Für das Jahr 2050 wurde das Ziel „Klimaneutralität“ vorgegeben.

Am 29.04.2021 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Bundes-Klimaschutzgesetz als teilweise verfassungswidrig [4]. Das Gericht argumentiert, dass die heutige Generation in die Freiheitsrechte zukünftiger Generationen eingreife. So verschaffe das

Gesetz der heutigen Generation durch eine zu üppige Zuteilung von Emissionsrechten einen unangemessenen Vorteil. Viele sehen in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts einen wichtigen Meilenstein, weil zum ersten Mal klargestellt wird, dass ein unzureichendes Engagement der Politik bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen einem Grundrechtseingriff gleichkomme und damit einklagbar sei [5].

Und so ist es auch nicht weiter erstaunlich, dass das Kabinett nur wenige Wochen später, am 12.05.2021, eine Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes beschlossen hat [6]. Den Vorgaben des Verfassungsgerichts entsprechend nennt das Gesetz jetzt für jedes Jahr nach 2030 bis 2045 eine Obergrenze von noch zulässigen Emissionen. Im Zuge der Novellierung des Gesetzes wurde auch das CO<sub>2</sub>-Minderungsziel für 2030 auf 65 % angehoben. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass Klimaneutralität schon für das Jahr 2045 angestrebt werden soll.

Energiepolitik ist kompliziert. Klimapolitik ist kompliziert. Dagegen ist es einfach und auch für Laien leicht nachvollziehbar, was die CO<sub>2</sub>-Minderungsziele der Bundesregierung für die künftige Energieversorgung Deutschlands bedeuten. Es lohnt sich, diesen Zusammenhang besser zu verstehen.

### Energiewirtschaftliche Perspektive 2030

Maßnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Verbrennung von Kohle, Öl und Erdgas entstehen, schlagen sich in Veränderungen der Energiebilanz nieder. Wie das geht, wollen wir in vier Schritten am Beispiel der politisch vorgegebenen Reduktion der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um 65 % gegenüber 1990 demonstrieren:

- **Erster Schritt:** Die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Verbrennung fossiler Energieträger lagen in 1990 bei 986 Mio. t. Ein Reduktionsziel von 65 % gegenüber 1990 bedeutet, dass die Emissionen in 2030 ein Niveau von 345 Mio. t CO<sub>2</sub> nicht überschreiten dürfen.

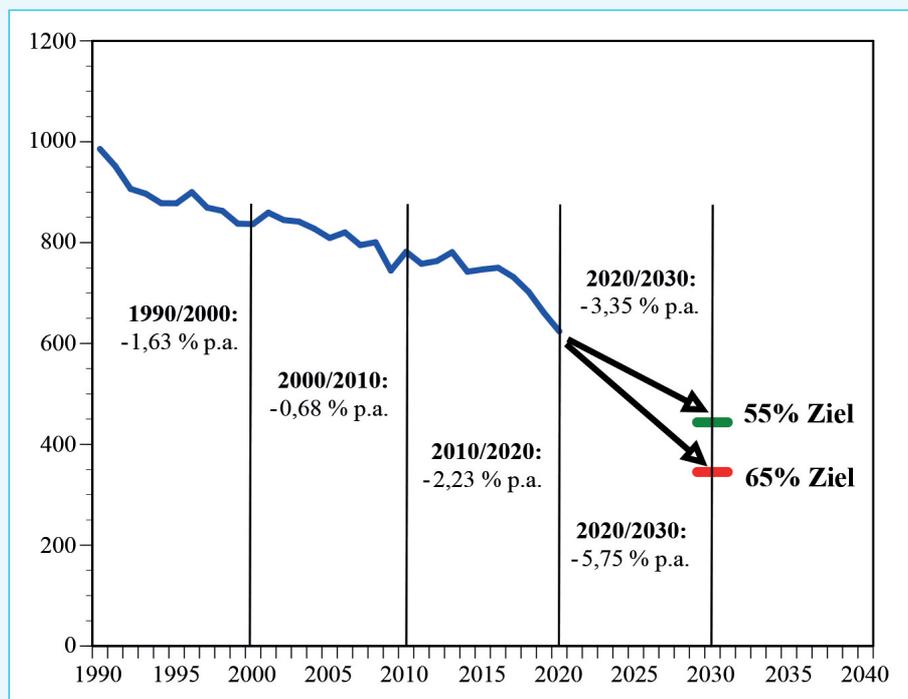


Abb. 1 CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Verbrennung fossiler Energieträger (Mio. t CO<sub>2</sub>)

- **Zweiter Schritt:** Das Emissionsniveau von 345 Mio. t CO<sub>2</sub> begrenzt den in 2030 noch möglichen Einsatz von Braunkohle, Steinkohle, Mineralöl und Erdgas. Dabei spielt der Kohlenstoffgehalt der einzelnen Energieträger eine entscheidende Rolle. Hier ist daran zu erinnern, dass der Kohlenstoffgehalt von Braunkohle am höchsten ist. Es folgen Steinkohle, Mineralöl und Erdgas.
- **Dritter Schritt:** In dem Sondierungspapier wird festgehalten, einen beschleunigten Kohleausstieg anzustreben, idealerweise bis 2030. Oft wird gesagt, dass dies notwendig wäre, um das Ziel 2030 zu erreichen. Das stimmt nicht. Deutschland könnte in 2030 durchaus an der Nutzung von Kohle auf einem bestimmten Niveau festhalten, etwa zur Sicherung der Stromversorgung. Die Konsequenz wäre allerdings, den Verbrauch von Mineralöl oder Erdgas deutlich zurückzufahren. In der folgenden Beispielrechnung wollen wir davon ausgehen, dass es der Politik gelingt, bis 2030 auf den Einsatz von Kohle zu verzichten; nicht notwendigerweise, weil diese Annahme besonders realistisch ist, sondern weil es damit möglich wird, den Gedankengang zu vereinfachen und die politischen Herausforderungen deutlicher herauszuarbeiten.
- **Vierter Schritt:** Nunmehr bestimmt das vorgegebene Emissionslimit von 345 Mio. t CO<sub>2</sub> den noch zulässigen Verbrauch von Mineralöl und Erdgas. Welche Kombinationen hier möglich sind, lässt sich auf Grundlage der spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionswerte von Mineralöl (0,0608 Mio. t CO<sub>2</sub>/PJ) und Erdgas (0,0532 Mio. t CO<sub>2</sub>/PJ) berechnen (Basis: Daten des BMWi). Man versteht, dass eine stärkere Gewichtung von Erdgas im Energiemix vorteilhaft wäre: Die Energiewirtschaft könnte Wirtschaft und Verbrauchern relativ mehr Energie zur Verfügung stellen und trotzdem die Klimaziele einhalten. Hier ist nicht der Raum, um auf solche Analysen einzugehen. Der Einfachheit halber nutzen wir für unsere Beispielrechnung die Ergebnisse aktueller Szenario-Rechnungen, die darauf

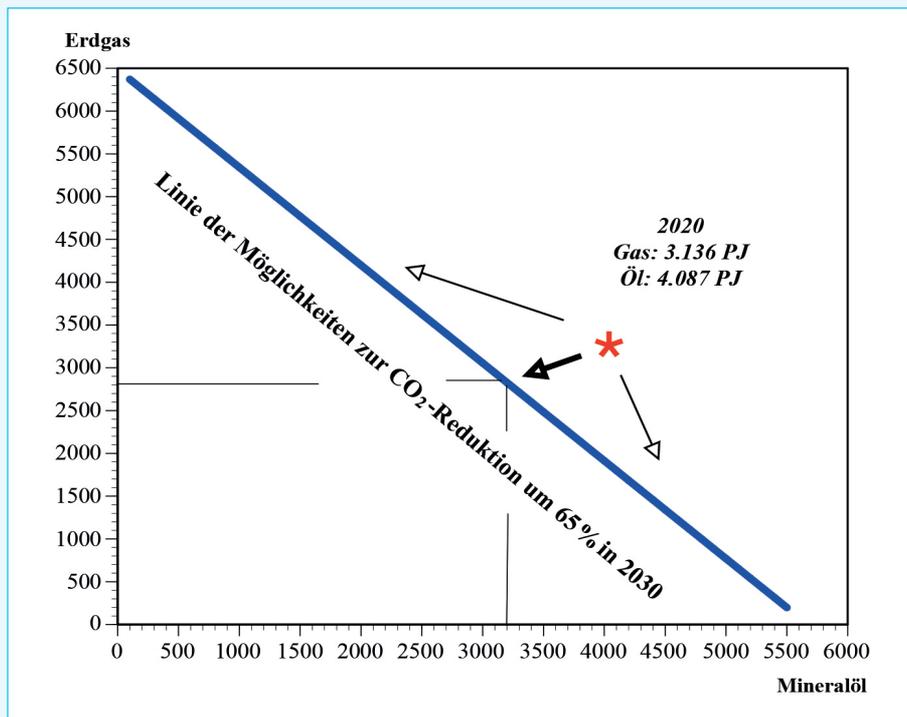


Abb. 2 Primärenergieverbrauch Erdgas und Mineralöl (PJ)

hindeuten, dass bei Mineralöl eine stärkere Reduktion als bei Erdgas zu erwarten ist. Plausibel sind für 2030 folgende Zahlen: Primärenergieverbrauch Mineralöl: 3.200 PJ und Primärenergieverbrauch Erdgas: 2.800 PJ. Interessierte Leser sind frei, an Hand von Abb. 2 eine andere Kombination des Primärenergieverbrauchs von Erdgas und Mineralöl zu wählen und dann entsprechend weiterzurechnen.

Als Gesamtergebnis kommt man zu einer Energiebilanz für Deutschland, in der durch die politischen Vorgaben bzw. politischen Absichtserklärungen nahezu alle Positionen feststehen (siehe Tab.). Braunkohle, Steinkohle und Kernenergie werden in 2030 keinen Beitrag mehr zur Energiebedarfsdeckung leisten. Der Verbrauch von Mineralöl muss bis 2030 gegenüber 2020 um 22 % und der Verbrauch von Erdgas um 11 % zurückgefahren werden. Mit diesen Zahlen

	1990	2019	2020	2030	2020/2030
Braunkohle	3.201	1.163	958	0	- 100 %
Steinkohle	2.306	1.084	897	0	- 100 %
Mineralöl	5.217	4.511	4.087	3.200	- 22 %
Erdgas	2.293	3.214	3.136	2.800	- 11 %
Kernenergie	1.668	819	720	0	- 100 %
Erneuerbare/Sonst.	221	2.014	2.101	?	?
<b>Summe</b>	<b>14.906</b>	<b>12.805</b>	<b>11.899</b>	<b>?</b>	<b>?</b>

Tab. Primärenergiebilanz für Deutschland (PJ)

erfüllt die Beispielrechnung die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes und wird auch den bisher bekannten Verabredungen der sich abzeichnenden Koalition von SPD, Bündnis-90/Die Grünen und FDP gerecht. Offen ist allein der Beitrag der erneuerbaren Energien in 2030. Und wer die energiepolitische Debatte verfolgt, wird feststellen, dass die Frage des Ausbaus der erneuerbaren Energien zunehmend mehr und mehr in den Vordergrund geschoben wird.

### Gesetzlicher Zwang zur Energieeinsparung

Die starke Fixierung auf die erneuerbaren Energien ist sehr gut nachvollziehbar. Es ist wichtig, sich immer wieder klarzumachen, dass die Entscheidung, wieviel Energie in Deutschland in Zukunft zur Verfügung steht, jetzt nur noch auf dem Feld der Erneuerbaren entschieden wird. Und ein ausreichender Zugriff auf Energie ist der zentrale Parameter für wirtschaftliche Stabilität, angemessene Beschäftigung und damit auch für die Akzeptanz der Bevölkerung zum notwendigen Umbau der Gesellschaft in Richtung „Klimaneutralität“. Und so ist es auch nur konsequent, wenn SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP in ihrem Sondierungspapier versprechen: „Wir machen es zu unserer gemeinsamen Mission, den Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen“ [7].

Wer nun allerdings glaubt, bei dem Projekt „Klimaneutralität“ ginge es nur um den Ausbau der Erneuerbaren, der irrt. Das sieht man am deutlichsten, wenn man sich mit der Position vertraut macht, die von den Konstrukteuren des Bundes-Klimaschutzgesetzes vertreten wird. Dort ist auch von dem Ziel „Klimaneutralität“ die Rede. Zu einem dazu notwendigen „Ausbau der erneuerbaren Energien“ wird aber nichts gesagt. Das Wort „Erneuerbare“ kommt in dem Gesetzestext überhaupt nicht vor. Bei näherer Betrachtung ist der im „Klimaschutzgesetz“ gewählte Ansatz logisch und konsequent. Für die Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre und damit für mögliche Änderungen des Klimas ist es nämlich völlig gleichgültig, wie groß der Beitrag der Erneuerbaren zur Deckung des Energiebedarfs in Deutschland ist. Für das Klima ist nur eine Entwicklung

relevant, die Reduktion der Treibhausgase durch einen schrittweisen Verzicht auf die Verbrennung von Kohle, Mineralöl und Erdgas. Und genau dazu – und nur dazu – gibt das „Klimaschutzgesetz“ Regelungen vor.

Mit diesem Gedanken stellt sich sofort die Frage, wie die Bundesregierung mit einer Situation umgehen wird, in der die erneuerbaren Energien in Deutschland nicht so schnell ausgebaut werden können, um – zusammen mit den planmäßig immer kleiner werdenden Beiträgen von Kohle, Mineralöl und Erdgas – den Energiebedarf von Wirtschaft und Verbrauchern zu decken.

Da die Politik klargelegt hat, dass die Emissionsziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes keinesfalls zur Disposition stehen, ist die Bundesregierung gefordert, schon im Vorfeld sicherstellen, dass ein unzulässiger Rückgriff auf Kohle, Mineralöl und Erdgas ausgeschlossen bleibt. Vorsorgende Maßnahmen sind auch dann geboten, wenn damit Einbußen bei Wachstum und Beschäftigung hingenommen werden müssten. Am Ende kämen sogar Vorschläge wie Sonntagsfahrverbote, Stromabschaltungen oder auch Bezugsscheine für Öl und Erdgas in Betracht. Das erzwingt die Logik des „Klimaschutzgesetzes“.

Mit dieser Logik ist es dann auch kein weiter Weg mehr zu einer Verbindung des „Klimaschutzgesetzes“ mit einer „gesetzlichen Regelung zur Energieeinsparung“ (gewissermaßen durch die Hintertür). So stellt sich zugespitzt die Frage: Ist ein unangemessen hoher Energieverbrauch ein Gesetzesverstoß? Das hätte Konsequenzen, sicherlich eine erneute Rüge durch das Bundesverfassungsgericht. Hier muss man wissen, dass die Initiatoren der erfolgreichen Klage vor dem Bundesverfassungsgericht schon für 2022 eine weitere Verfassungsbeschwerde angekündigt haben.

### Energielücke

Es lohnt sich, den Zusammenhang von künftigem Energiebedarf und den Möglichkeiten der Energiebedarfsdeckung durch eine grafische Darstellung noch verständlicher zu machen (siehe Abb. 3). Der Blick richtet sich auf zwei Entwicklungslinien:

- Auf der einen Seite steht der Bedarf von Wirtschaft und Verbraucher an Energie. Der hängt bekanntermaßen von zahlreichen Faktoren ab. Im Vordergrund stehen Wachstum, Energiepreise, Innovation, technischer Fortschritt und energiepolitische Rahmendaten. Da in dem Sondierungspapier der Parteien

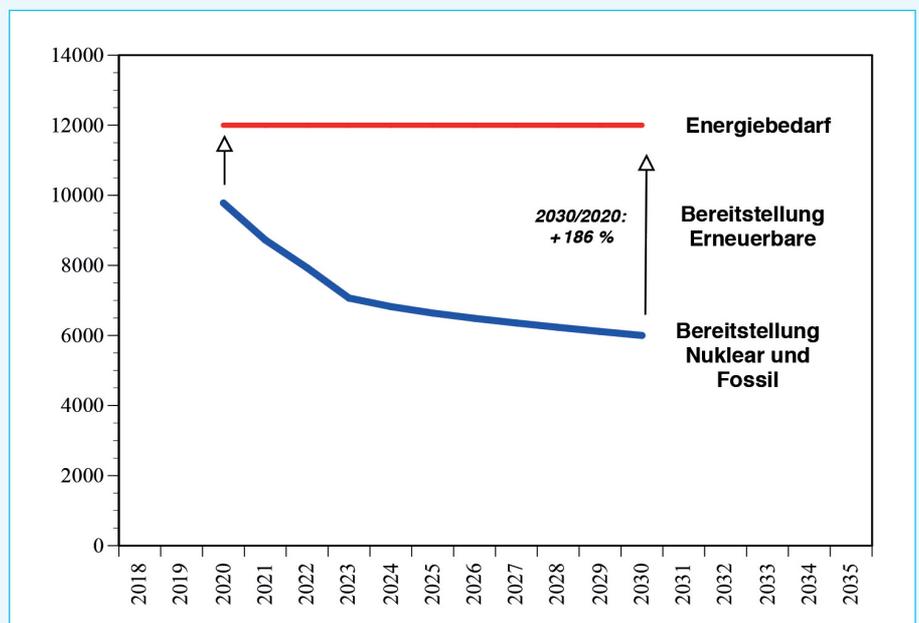


Abb. 3 Bedarf und Bereitstellung von Energie in Deutschland (PJ)

„nachhaltiges Wachstum, Wohlstand und hohe Beschäftigung“ angestrebt wird, ist es in einem ersten Ansatz und für den Zweck einer Beispielrechnung gerechtfertigt, davon auszugehen, dass sich der Energiebedarf in 2030 in etwa auf dem heutigen Niveau bewegt (12.000 PJ). Im Übrigen sprechen dafür auch aktuelle Entwicklungen. So zeigen Abschätzungen, dass der Primärenergieverbrauch in 2021 wieder das Niveau aus der Zeit vor der Corona-Krise erreichen wird und der Bedarf im Zuge der zu erwartenden wirtschaftlichen Erholung weiter steigen dürfte.

- Auf der anderen Seite steht das künftige Energieangebot. Kernenergie wird in 2030 nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Einsatz von Kohle wird erkennbar weiter reduziert. Für unsere Beispielrechnung unterstellen wir, dass in 2030 in Deutschland keine Kohle mehr verbrannt werden darf. Schließlich haben wir gelernt, dass es bei der Bereitstellung für die noch verbliebenen fossilen Energieträger in 2030 Grenzen gibt, im Falle von Mineralöl 3.200 PJ und im Fall von Erdgas 2.800 PJ. Gesamtergebnis: Um den angenommenen Energiebedarf der deutschen Volkswirtschaft in 2030 decken zu können, müsste der Beitrag der Erneuerbaren von heute 2.100 PJ auf 6.000 PJ ausgebaut werden. Es geht also Größenordnungsmäßig um eine Verdreifachung des Beitrags der erneuerbaren Energien (plus 186 %!).

Diese Rechnung deutet auf die Möglichkeit einer mehr oder weniger großen Energielücke hin. Insgesamt wird immer deutlicher, wie wichtig es jetzt ist, konkrete und schnell wirksame Maßnahmen zu einer absoluten Reduktion des Energieverbrauchs in Deutschland auf den Weg zu bringen. Das ist keine Einzelmeinung. So haben 60 Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler in einem offenen Brief vom neuen Bundestag und der neuen Bundesregierung eine gezielte Energieeffizienzpolitik gefordert [8].

Wer am Ende dieses Kapitels etwas grundsätzlicher über die Zukunft der Energiever-

sorgung in Deutschland grübelt und bei der Suche nach einer Orientierung noch einmal in dem Bundes-Klimaschutzgesetz blättert, wird dort unter der Überschrift „Erfüllungsaufwand“ auf einen bemerkenswerten Satz stoßen: „Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand“. Viele werden beim Lesen dieses Satzes wohl Mühe haben, ein gewisses Lächeln zu unterdrücken.

### Ausblick

Das Bundes-Klimaschutzgesetz kann als eine bewusst eingegangene Selbstbindung der Bundesregierung in der Klimapolitik verstanden werden. Das Recht als neues Steuerungsinstrument soll es möglich machen, auch ehrgeizige CO<sub>2</sub>-Minderungsziele durchzusetzen. Manche werden sich in diesem Zusammenhang an eine Geschichte aus der griechischen Mythologie erinnern. Odysseus, der berühmte Seefahrer, wusste um die Gefahr der Sirenen, jene machtvollen Nymphen, die alle verzaubern, die ihren Gesängen lauschten. Wer den Sirenen folgte, war des Todes. Um dieser Gefahr zu begegnen, ließ sich Odysseus bei seiner Fahrt zur Insel Ithaka an den Mast seines Schiffes binden und konnte so sein Ziel sicher erreichen. Diese Geschichte belegt, wie erfolgreich eine „Selbstbindung“ sein kann.

Ob sich der neue Kapitän des Schiffes Deutschland, voraussichtlich Olaf Scholz, an dem Vorbild des standhaften Odysseus orientiert? Es gibt Äußerungen, die darauf hindeuten [9]. Sicherlich bleibt abzuwarten, wie sich die Dinge entwickeln. Aber je enger und je stärker sich die Bundesregierung an das „Klimaschutzgesetz“ binden wird, um so größer sind die Chancen, die versprochenen CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele einzuhalten. Manche blicken nach den Gesprächen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP mit einiger Hoffnung in die Zukunft; andere betrachten die Aussichten allerdings mit Misstrauen. Kritisch zu bewerten ist vor allem eine Tatsache, über die wenig gesprochen wird: In dem Sondierungspapier wie auch schon in den Wahlprogrammen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP steht kein Wort zum Thema „Energieeinsparung“ [10].

Das ist erstaunlich, zeigt unsere Analyse doch, dass im Bundes-Klimaschutzgesetz ein gesetzlicher Zwang zur Energieeinsparung angelegt ist; und zwar für den Fall, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien hinter den Planungen zurückbleiben sollte. Und da das keineswegs unwahrscheinlich ist, sollte die Bundesregierung dem Thema „Energieeinsparung“ nunmehr das Gewicht geben, das sie selbst – wenn auch indirekt – in das „Klimaschutzgesetz“ hineingeschrieben hat.

### Quellen

- [1] Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen: Energie und Umwelt, Sondergutachten März 1981, S. 68.
- [2] WMO, UNEP: IPCC-Sonderbericht 1,5°C Globale Erwärmung, Genf 2018, S. 8.
- [3] Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Bundes-Klimaschutzgesetz, Berlin 12.12.2019.
- [4] Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich, Beschluss vom 24.03.2021.
- [5] Kloepfer, M.; Wiedmann, J.-L.: Die Entscheidung des BVerfG zum Bundes-Klimaschutzgesetz, in: Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 20/2021, S. 1333-1340.
- [6] Bundesgesetzblatt: Erstes Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, Bonn 18.08.2021.
- [7] SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP: Ergebnisse der Sondierungen zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP, Berlin 15.10.2021.
- [8] 60 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fordern von dem neuen Bundestag und der neuen Bundesregierung eine konsequente Energieeffizienzpolitik, Pressemitteilung vom 21.10.2021; [www.effizienzrepublik.de](http://www.effizienzrepublik.de).
- [9] Bundesfinanzministerium: O-Ton Scholz zum Klimaschutzgesetz: „Deutschland hat sich ehrgeizige Klimaziele gesetzt. Das Klimaschutzgesetz spielt dabei eine ganz entscheidende Rolle, weil es die Regierung verpflichtet, diesen ehrgeizigen Zielen zu folgen“, Berlin 12.05.2021.
- [10] Kübler, K.: Die Zukunft der Energieversorgung in Deutschland: Was versprechen die Wahlprogramme der Parteien, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 71.Jg. (2021), Heft 9, S. 40-46.

*Dr. K. Kübler, Rheinbach  
kmkueweb.de*